Hausordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Herzlich Willkommen in der Universitätsmedizin Mainz!

Im Zentrum unseres Handelns steht das Wohl unserer Patientinnen und Patienten. Um die bestmögliche Krankenversorgung zu gewährleisten und Störungen des Krankenhausbetriebes zu verhindern, bitten wir Sie folgende Hausordnung zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude auf dem gesamten Gelände der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) und den Campus selbst. Gebäude und Flächen am Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unterliegen hingegen der Hausordnung der JGU. Die Hausordnung kann durch spezifische Regelungen für einzelne Kliniken, Institute oder sonstige Bereiche ergänzt werden.
2. Diese Hausordnung gilt für alle Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Dritte, die sich auf dem Gelände bzw. Campus der Universitätsmedizin oder in Gebäuden der Universitätsmedizin aufhalten.
3. Die Ausübung des Hausrechts bzw. die Durchsetzung der Hausordnung obliegt dem Vorstand der Universitätsmedizin bzw. von ihm Beauftragten.
4. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Universitätsmedizin.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Es besteht die allgemeine Pflicht, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen und Störungen der Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, der Krankenversorgung, sowie von Forschung und Lehre sind zu unterlassen.
2. In allen Bereichen ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Auf das Ruhebedürfnis der Patientinnen und Patienten ist besondere Rücksicht zu nehmen.
3. Patientinnen und Patienten sollten Stationen bzw. das Klinikgelände nur nach Rücksprache mit den Pflegekräften und mit ärztlicher Genehmigung verlassen. Unabhängig davon haftet die Universitätsmedizin grundsätzlich nicht für daraus entstehende Folgen.
4. Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr.
5. Das Besuchsrecht sowie die Besuchszeiten werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt und richten sich nach den jeweiligen medizinischen Bedürfnissen und organisatorischen Notwendigkeiten. Die Krankenversorgung darf nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen des pflegerischen und ärztlichen Personals ist Folge zu leisten. Im Einzelfall kann die Anzahl der Besucherinnen und Besucher von der pflegerischen Stations- oder Schichtleitung beschränkt werden.
6. Besuche in Patientenzimmern nach 20 Uhr bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der ärztlichen oder pflegerischen Stations- oder Schichtleitung.
7. Besuche mit Säuglingen und Kleinkindern erfolgen grundsätzlich auf Verantwortung und Gefahr der Sorgeberechtigten. Für Kinder unter 12 Jahren können je nach Station bei erhöhter Infektionsgefahr besondere Einschränkungen gelten. Die Informationen erteilen die entsprechenden Stationen.
8. Kinder unter 12 Jahren sollen Patientinnen und Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

9. Der Zutritt zu den Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen und Flächen ist untersagt. Ausnahmen kann die jeweilige Leitung erteilen.
10. Das Mitbringen von Tieren in den Gebäuden, insbesondere Klinik- und Behandlungsräumen sowie in entsprechend ausgewiesenen Bereichen auf dem Campus ist untersagt. Ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- oder Therapiehunde unter den Vorgaben des betroffenen Bereiches. Diese Hunde müssen gekennzeichnet sein und angeleint werden.
11. Das Füttern von wilden und/oder freilaufenden Tieren, insbesondere Katzen und Vögel ist untersagt.
12. Den Anordnungen des Personals und der zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen und Unternehmen ist Folge zu leisten.

§ 3 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit sämtlicher Personen und Gebäude sind neben den allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen die besonderen ortsbezogenen Hinweise zu beachten. Die Mitarbeitenden des Sicherheits- und Empfangsdienstes sind gehalten, bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten und Sicherstellungsmaßnahmen zu veranlassen.
2. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, wie beispielsweise Waffen, Munitions- oder Selbstverteidigungsmitteln jeglicher Art sowie von Explosivstoffen wie beispielsweise Feuerwerkskörpern ist verboten.
3. Die Verwendung offenen Feuers oder Lichts (z. B. Kerzen) ist verboten.
4. Die Funktion aller Sicherheitseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden. Betriebliche Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Feuerlöscher, Hydranten, Brandschutztüren u. ä.) dürfen weder beschädigt noch verstellt oder unangemeldet außer Betrieb genommen werden. Emissionen wie beispielsweise Wasserdampf, Haar- oder Deosprays, die zu einem Auslösen der Brandmeldeanlage führen, sind zu unterlassen. Mögliche Kosten, die aufgrund eines solchen Fehlalarms entstehen, sind von der verursachenden Person zu zahlen.
5. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen zu keiner Zeit durch Gegenstände oder Brandlasten jeder Art versperrt oder eingeengt werden. Die Nutzung von Notausgängen und Nottreppenhäusern ist ausschließlich dem Notfall vorbehalten.
6. Das Festhalten (Verkeilen, Festbinden) sowie Verstellen selbstschließender Türen ist untersagt.
7. Die Zu- und Abfahrten von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, des Rettungsdienstes, und der Krankentransportfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig abgeschleppt.
8. Das Mitbringen und der Gebrauch erforderlicher elektrischer Kleingeräte zur Körperpflege und zur Kommunikation (z. B. elektrischer Rasierapparat, Föhn, Mobiltelefon) ist erlaubt. Die Geräte sowie deren Kabel und Ladegeräte dürfen weder sichtbare Defekte aufweisen noch darf deren Betrieb zu Unfallgefahren führen. Darüber hinaus gilt § 5 der Hausordnung und die Einhaltung der Brandschutzordnung.
9. Für den Brand- und Katastrophenfall gelten Sondervorschriften und besondere Verhaltensregeln, über die gesondert informiert wird.

§ 4 Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot

1. Das Mitbringen/Mitführen und der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in den Einrichtungen der Universitätsmedizin ist untersagt.

Ausgenommen ist der bestimmungsgemäße Gebrauch ärztlich verordneter Medikamente. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.
2. In begründeten Einzelfällen kann eine Taschenkontrolle, auch bei Besucherinnen und Besuchern von Patientinnen und Patienten vorgenommen werden.
3. Aufgefundene Drogen werden in Verwahrung genommen und der Polizei übergeben. Patientinnen und Patienten bleiben dabei anonym. Aufgefundener Alkohol wird vernichtet.
4. Das Konsumieren von Alkohol und anderer berauschender Mittel kann bei Patientinnen und Patienten zu einer vorzeitigen Entlassung führen. Bei Besucherinnen und Besuchern kann das Konsumieren oder Mitführen von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zu einem Hausverbot führen.
5. Es besteht ein generelles Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Das Rauchen ist nur in den eigens freigegebenen und markierten Raucherbereichen auf dem Außengelände und in den Raucherzimmern auf den geschlossenen Stationen in der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik zulässig.
6. Das Konsumieren von Cannabis oder ähnlichen Stoffen ist in allen Bereichen, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt.

§ 5 Mobiltelefone und technische Geräte

1. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen untersagt.
2. Die Nutzung von Ton- und Bildwiedergabegeräten, Laptops usw. bedarf der Zustimmung der ärztlichen oder pflegerischen Stationsleitung. Die Nutzung hat mit Kopfhörern zu erfolgen. Das Ruhebedürfnis anderer im Zimmer liegender Patientinnen und Patienten ist vorrangig zu berücksichtigen.
3. Netzteile und Kabel dürfen nur in unbeschädigtem Zustand verwendet werden (Brandgefahr!).
4. Das Laden von jeglichen Lithiumionenakkus darf aus Brandschutzgründen nur unter Beaufsichtigung und mit dafür geeigneten Ladegeräten und an geeigneten Ladeorten erfolgen.
5. Insbesondere Akkus von Elektrofahrrädern/Elektrofahrzeugen dürfen nicht in abgeschlossene Bereiche auf dem Gelände der Universitätsmedizin verbracht werden.

§ 6 Verkehr, Parken, Luftraum

1. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h darf nicht überschritten werden.
3. Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt.
4. Elektrisch betriebene Fahrzeuge, insbesondere Elektrofahrräder sind mit einem Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Haus- und Gebäudewand abzustellen. Die Batterieladung in den Gebäuden der Universitätsmedizin oder das Abstellen dieser Fahrzeuge in den Gebäuden der Universitätsmedizin ist untersagt.
5. Fahrräder dürfen nicht in den Gebäuden der Universitätsmedizin abgestellt werden, sondern nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern und Fahrradstellplätzen.
6. Das Benutzen von Fahrrädern, E-Bikes, E-Scootern, Skate-Boards etc. ist in den Gebäuden und auf Gehwegen verboten.
7. Das unbefugte Betreten der Hubschrauberlandeplätze ist untersagt. Aus Gründen der Flugsicherheit ist die Nutzung von Flugdrachen, Flugdrohnen, Modellflugzeugen und Ähnlichem auf dem gesamten Gelände der UM verboten.

§ 7 Verbot gewerblicher und politischer Betätigung

Betteln, Werben, Anbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie politische Betätigungen sind untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand, der Mitarbeitenden der Unternehmenskommunikation oder von anderen Beauftragten.

§ 8 Foto- und Filmaufnahmen

Das Filmen und Fotografieren ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Filmen und Fotografieren von Patientinnen und Patienten, Beschäftigten oder anderen Personen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen und im Fall von gewerblichen und/oder kommerziellen Betätigungen mit einer Genehmigung des Vorstands bzw. der Unternehmenskommunikation oder anderen Beauftragten zulässig. Dies gilt auch für Reportagen der Presse, von Online-Medien und sozialen Netzen, des Rundfunks und des Fernsehens.

§ 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Dies kann insbesondere einen Hausverweis, ein Hausverbot oder die Erstattung einer Strafanzeige zur Folge haben.

§ 10 Haftung

1. Die Universitätsmedizin haftet nicht für fremdes Verschulden (z. B. Diebstahl). Für eigenes Verschulden oder Verschulden von Mitarbeitenden haftet die Universitätsmedizin nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit diese nicht durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen zulässigerweise eingeschränkt werden.
2. Damit unnötige Verluste vermieden werden, sind die Patientinnen und Patienten angehalten, nur die notwendigen Gegenstände des täglichen Bedarfs mit in die Universitätsmedizin zu nehmen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Hausordnung tritt am 27.08.2024 in Kraft.
2. Frühere Hausordnungen treten von da ab außer Kraft.

Regelung: Straßenverkehr und Parken

Die nachstehend aufgeführten Regelungen für das Befahren / Parken des Geländes der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die vom Klinikvorstand bei Bedarf geändert werden können, sind unbedingt zu beachten:

§ 1

Das Gelände der Universitätsmedizin (UM) ist ein Privatgelände, auf dem die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung finden. Die aufgestellten Verkehrszeichen sind amtlich zugelassen.

§ 2

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt im ganzen Gelände 20 km/h.

§ 3

Im gesamten Gelände der Universitätsmedizin ist rücksichtsvoll und umsichtig im Sinne von § 1 StVO zu fahren. Soweit möglich ist jeglicher Verkehrslärm zu vermeiden.

§ 4

Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen, Abstellflächen, Tiefgaragen und Parkhäuser gestattet. Parken auf Grünflächen, Fußwegen, vor Ein-/Ausgängen, Rampen, Aufzügen und Zufahrten sowie vor Absperrungen und Baustellen ist verboten.

§ 5

Das Befahren des Geländes bzw. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und /oder Vermögensschäden übernimmt die Universitätsmedizin keine Haftung.

§ 6

Verbotswidrig geparkte, ohne Erlaubnis geparkte oder behindernd abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 7

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit über die Parkraumbewirtschaftung der UM in Verbindung mit der „PMG Parken in Mainz GmbH“ eine Einfahrberechtigung mit Parkmöglichkeit für das Gelände der Universitätsmedizin oder deren Parkhäuser gegen Entgelt zu erhalten. Die Parkzonen werden unter Berücksichtigung der Belegung durch die Parkraumbewirtschaftung festgelegt.

§ 8

Es ist nicht gestattet, ein Kraftfahrzeug während des Urlaubs oder längerer Abwesenheit auf dem Gelände der Universitätsmedizin abzustellen oder auf dem Gelände der Universitätsmedizin in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten. Die erteilte Einfahr- und Parkerlaubnis hat nur für den Zeitraum der dienstlichen Anwesenheit in der Universitätsmedizin Gültigkeit.

§ 9

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Einfahr- und Parkberechtigung für den Klinikbereich besitzen, haben einen Kennzeichenwechsel der Parkraumbewirtschaftung, E-Mail: Parkraumbewirtschaftung@unimedizin-mainz.de (☎06131 / 17- 7390) zu melden.

§ 10

Lieferanten (kostenloses Parken) zeigen bei der Einfahrt an der Autopforte den Lieferschein vor.

Lieferanten, die weniger als 30 Minuten auf dem Kerngelände verbleiben, nutzen die Karenzzeit von 30 Minuten. Ablauf: Sie ziehen bei der Einfahrt ein Ticket und benutzen dieses auch an der Ausfahrt.

Lieferanten, die länger auf dem Gelände sind, erhalten eine entsprechende kostenlose Geldwertkarte, um das Gelände wieder verlassen zu können. Diese Karten erhalten die Lieferanten über die

Autopforte, so dass es notwendig ist, dass die Zufahrt über die Autopforte an der Langenbeckstraße erfolgen muss.

Firmen, die Instandsetzungsarbeiten durchführen oder auf Baustellen beschäftigt sind, sowie Transportfahrzeuge von Gärtnereien und spezielle Fahrzeuge zur Fensterreinigung (z. Bsp. Hubbühnen, Kleintransporter für Gartenabfälle) erhalten für Firmenfahrzeuge über die Parkraumbewirtschaftung eine Bescheinigung für ein kostenloses Saisonticket.

Sonstige Firmen (kostenpflichtig)
Zum Beispiel: Wartungsfirmen, Vertreter, Mitarbeiter der Reinigungsfirmen und Gärtnereien können eine Bescheinigung für verbilligte Parktickets über die Parkraumbewirtschaftung erhalten.

§11

Schwerbehinderte Besucher und Patienten mit europäischem Behindertenausweis oder einem alten Schwerbehindertenausweis mit dem Merkkennzeichen AG 100% oder BL (für Blinde) dürfen ab Druck des Einfahrtickets max. 12 Stunden kostenlos auf dem Klinikgelände parken.

§ 12

Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Bestimmungen kann die Einfahrt- und Parkberechtigung entzogen werden.